

RS UVS Kärnten 2001/11/08 KUVS- 568/4/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.2001

Rechtssatz

Bei einer Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 1 KFG hat der Kraftfahrer, der mit dem Transport von Gütern beauftragt ist, genau darauf zu achten, dass beim Beladen das höchstzulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird. Steht bei der Beladung keine Waage zur Verfügung, dürfen jedenfalls nur so viele Güter geladen werden, dass das höchstzulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird. Dem im Berufungsverfahren behaupteten Umstand, die geladene Menge habe nicht den Angaben in den Frachtpapieren entsprochen, kommt keine besondere Bedeutung zu, da der Lenker eines Fahrzeuges die tatsächlich geladene Menge zu beurteilen hat. Liegt - wie im gegenständlichen Fall - eine erhebliche Überschreitung des höchstzulässigen Gesamtgewichtes um 11.080 kg vor, ist der Beschuldigte verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schlagworte

Gütertransport, Beladung, Überladung, höchstzulässiges Gesamtgewicht, Gesamtgewicht, Transport von Gütern, Waage, Verwiegung, tatsächlich geladene Menge, Frachtpapiere

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at